

Für Berufsbeiständ*innen: Wichtige Entscheide / Texte / Hinweise aus der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Erwachsenenschutz und Behindertenrechtskonvention

Zusammenfassende Stichworte:

Die Massschneiderung ist auf der Ebene der Mandatsführung mindestens so wichtig wie bei der Anordnung der Massnahme (und für die Betroffenen im Alltag wesentlich relevanter).

Die Arbeit hat durch die Beistandsperson so weit wie möglich im **Innenverhältnis** zu erfolgen (Befähigung der verbeiständeten Person, selbstbestimmt zu handeln). Es geht also um **unterstützte Entscheidfindung**, möglichst nah beim Willen der Betroffenen (Rolle Beistandsperson: «Geburtshelfer*in statt Macher*in»).

Nicht das rein objektive (was ist für Menschen in einer bestimmten Situation gut), sondern das **objektiv-subjektive Wohl** ist für das Handeln der Beistandspersonen massgebend (was möchte **dieser** Mensch tun, unterlassen oder dulden). Der Fokus ist also der **Wille** der betroffenen Person; diesem ist **bei Urteilsfähigkeit** (trotz Schwächezustand) **nachzukommen**; auch wenn damit eine Gefährdung eintreten kann. Ist eine Person **urteilsunfähig**, ist nach ihrem **mutmasslichen Willen** zu handeln (Berücksichtigung bisheriger Lebensführung und Verhalten).

ZKE 2022 Nr. 6 / S. 474 ff.

Die Förderung der Selbstbestimmung als zentrale Aufgabe in der Mandatsführung

Zusammenfassende Stichworte:

Beistandspersonen haben die **Selbstbestimmung** der verbeiständeten Person **so weit als möglich** zu gewährleisten. Die rechtliche Grundlage dafür ist Art. 406 Abs. 1 ZGB. Vom Dualismus von Fremd- bzw. Selbstbestimmung ist Abschied zu nehmen und Art. 406 ZGB im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention als Partizipationsrecht /-möglichkeit auszulegen. Dies anhand **unterschiedlicher Partizipationsstufen** wie **Information, Mitsprache, Mitentscheid oder Selbstorganisation**.

ZKE 2022 / Nr. 6 S. 462 ff.

Mandatsführung aus der Perspektive der Betroffenen (Aussagen in Interviews von verbeiständeten Personen, zusammengefasst von Linus Cantieni)

Zusammenfassende Stichworte:

Gross ist offenbar die **Unklarheit in der Rolle** der involvierten Fachpersonen. Den meisten Interviewten war nicht klar, was genau die Rolle der KESB und der Beistandspersonen ist.

Schwierig ist für die Betroffenen auch der **häufige Wechsel** der Beistandspersonen und die damit verbundene mangelnde Konstanz in der Betreuung / Begleitung. Wenn nur wenig Kontakt und damit keine tragende Arbeitsbeziehung besteht mit der Beistandsperson, ist ein Angebot an Jugendliche, dass sie sich jederzeit melden können, untauglich.

Nach Fremdunterbringungen werden Eltern oft ausser Acht gelassen und **«Zurückgelassen»**. Unterstützungsangebote werden in der Regel erst zum Thema, wenn die Rückplatzierung des Kindes ins Auge gefasst wird.

ZKE 2022 Nr. 6 / S. 436 ff.

Geschwistertrennung

Zusammenfassende Stichworte:

Der Grundsatz, wonach Geschwister nach Möglichkeit nicht zu trennen sind, ist nicht unumstösslich; vielmehr ist eine Geschwistertrennung hinzunehmen, wenn sie zur Wahrung des Kindeswohls unumgänglich ist.

ZKE 2022 Nr. 5 / S. 384

Voraussetzung für die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts

Zusammenfassende Stichworte:

Es braucht konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls; eine abstrakte Gefahr (z.B. schlechte Beeinflussung) reicht nicht. Das begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen; Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie eine Verbesserung der Beziehung zum Kind und unter den Eltern. Grundsätzlich handelt es sich um eine vorläufige Lösung, die nur für beschränkte Zeit anzuordnen, ausser es ist von vornherein absehbar, dass unbegleitete Besuche in naher Zukunft ausgeschlossen sind.

ZKE 2022 / Nr. 5 S. 376

Gemeinsames Sorgerecht und Weisung mit Strafandrohung beim Besuchsrecht möglich

Zusammenfassende Stichworte:

Der Umstand, dass die Eltern für die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts auf Unterstützung durch Fachpersonen angewiesen bleiben dürften, steht der Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts nicht entgegen.

Eine mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB verbundene Weisung an die Mutter, das Besuchsrecht zu gewähren und mit der Besuchsbegleitung zusammenzuarbeiten, ist zulässig. Sie ist auch verhältnismässig, weil die Mutter bisher ihre elterliche Rolle verkennt.

ZKE 2022 Nr. 5 / S. 375

Abklärung Erwachsenenschutz: Ressourcenmodell

Zusammenfassende Stichworte:

Für die Abklärung ist die KESB zuständig. Das vorgestellte Ressourcenmodell kann aber auch für die Mandatsführenden wertvolle Hinweise geben betr. Selbstbestimmung bzw. Rolle der Beistandsperson (wann ist begleitend, ergänzend, ersetzend zu handeln).

Geklärt / erfasst werden:

- 4 Sozialisationsfelder (Primärgruppe, Bildung, Arbeit, Freizeit)
- 4 gesellschaftliche Niveaus (Ober-, Mittel-, Unter-, desintegrierte Schicht)
- die Ressourcen und die Mängel / Schwächen

ZKE 2022 Nr. 4 / S. 310 ff.

Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz

In einem ausführlichen Praxisbericht wird aufgezeigt, wie die Sozialen Dienste der Stadt Zürich zu diesem Thema eine fachliche Strategie entwickelt haben und diese nun umsetzen. Einige relevante Punkte daraus:

- Paradigmawechsel: weg von der Stellvertretung, hin zu einer selbständigen oder assistierten Entscheidungsfindung der Klient*innen; weg von «Substitute Decision Making» (stellvertretende Entscheidungsfindung), hin zu einem «Supported Decision Making» (**unterstützte Entscheidungsfindung**)
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Selbstbestimmung als Teil der persönlichen Freiheit erachtet
- Umgang mit dem **Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und individuellem Schutzbedarf** (Kernfragen dazu: Was, wenn die betroffene Person Entscheidungen treffen möchte, die ihr schaden könnten und deren Konsequenzen sie allenfalls nur unzureichend abschätzen kann? Was, wenn die betroffene Person ihren Schutzbedarf grundlegend anders einschätzt als die KESB oder die Beistandsperson?)
- Partizipation bedeutet nicht nur Einbezug, sondern **Mitgestaltung** der eigenen Lebenswelt

- um Entwicklungsschritte zu ermöglichen, muss auch das **Risiko des Scheiterns – und die daraus resultierenden Lernschritte – in Kauf genommen werden**. Dazu braucht die Beistandsperson Mut und eine klare Orientierung
- geht eine Beistandsperson durch Achtung der Selbstbestimmung ein Risiko ein (z.B. für einen finanziellen Schaden), muss das Handeln und Entscheiden verhältnismässig, sorgfältig abgewogen und gut begründet sein. Damit soll der mögliche Schaden in einem vertretbaren Rahmen bleiben
- mit dem Bekenntnis zur Selbstbestimmung geht kein Zwang zur Selbstbestimmung einher. Klient*innen können, müssen ihr Selbstbestimmungsrecht aber nicht ausüben. Vielmehr legen sie die Lebensbereiche fest, in den sie selbstbestimmt entscheiden und handeln möchten
- auch ein stellvertretender Entscheid muss im Austausch und nach guter Information der Klient*innen erfolgen, sich am Lebenskonzept der betroffenen Person orientieren, sorgfältig begründet sein und darf erst nach einer umsichtigen Interessenabwägung erfolgen

ZKE 2022 Nr. 3 / S. 236 ff.

Vereitelung des persönlichen Verkehrs mit dem Vater kann ein strafrechtlicher Tatbestand sein

Zusammenfassende Stichworte:

Gemäss Art. 219 StGB kann bestraft werden, wer die Fürsorge- oder Erziehungspflicht verletzt. Wenn ab Geburt die Ausübung des Besuchsrechts durch einen Elternteil konstant und konsequent vereitelt wird und dies zu einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes führt, kann das Tatbestandselement gemäss Art. 219 StGB erfüllt sein.

ZKE 2022 Nr. 3 / S. 234 ff.

Impfung von Kindern

Zusammenfassende Stichworte:

Die bundesgerichtliche Praxis achtet die Familienautonomie. In Bezug auf das Impfen bedeutet dies, dass Eltern das Recht haben, ihre Kinder impfen zu lassen – oder auch nicht. Bei Uneinigkeit der Eltern in dieser Frage, hat die KESB zu entscheiden. Ein Elternteil alleine kann nicht entscheiden, weil es sich nicht um eine alltägliche oder dringliche Angelegenheit im Sinn von Art. 301 Abs. 1bis ZGB handelt (über die jeder Elternteil allein entscheiden darf), sondern um eine gemeinsam zu treffende Entscheidung gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB.

ZKE 2022 Nr. 3 / S. 227; BGE 146 III 313

Rückplatzierung aus Kinder- und Jugendheimen

Zusammenfassende Stichworte:

Bei Platzierungsentscheidungen ist es für die Wahrnehmung der Kinderrechte zentral, die Frage der Rückplatzierung mitzudenken. Falls die KESB dies nicht gemacht hat, ist diese Frage eventuell durch die Beistandspersonen einzubringen. Dabei ist das **Spannungsfeld von Rückplatzierungsorientierung oder Kontinuitätssicherung** (am Unterbringungsort) zu bearbeiten. Das Aufgreifen der Rückplatzierungsfrage kann dazu beitragen, lange Phasen der Unsicherheit über den Lebensort von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Deshalb sollten entsprechende Entscheidungen innert 12 – 18 Monaten gefällt werden. Am häufigsten scheitern Rückplatzierungen an eingeschränkten elterlichen Erziehungsfähigkeiten sowie mangelnder sozialer Unterstützung. Deshalb sind familienorientierte und langfristige Unterstützungsangebote für das Gelingen von Rückplatzierungen am wirksamsten. Eine wichtige Aufgabe der Beistandspersonen ist, gegenüber dem Familiensystem Auflagen für die Rückplatzierung zu formulieren. Der Rückplatzierungsprozess dauert im Idealfall 12 Monate und beinhaltet eine Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbetreuungsphase.

ZKE 2022 Nr. 2 / S. 103 ff.

Verkauf einer Liegenschaft im Rahmen einer Erbengemeinschaft

Zusammenfassende Stichworte:

Sind Mitglieder einer Erbengemeinschaft verbeiständet, können sie den Nachlass nur gemeinsam mit den anderen Erben verwalten. Dies gilt insbesondere für den Verkauf einer Liegenschaft, der eventuell notwendig wird, weil die verbeiständete Person ein Liquiditätsproblem hat. Sowohl die Veräußerung der Liegenschaft wie auch die Erbteilung bedürfen der Zustimmung der KESB, sofern die handlungsfähige verbeiständete Person dazu nicht selbst ihre Einwilligung erteilen kann. Die Beistandsperson kann zur Liegenschaftsveräußerung – mit dem Einverständnis aller Erben – eine spezialisierte Firma beauftragen.

ZKE 2022 Nr. 2 / S. 141 ff.

Rolle der Beistandsperson nach Tod der betreuten Person; hier am Beispiel der Räumung eines Zimmers im Altersheim

Zusammenfassende Stichworte:

Die Räumung eines Zimmers / einer Wohnung nach dem Tod lässt sich nicht immer gesetzlich korrekt abwickeln (übrigens auch dann nicht, wenn die verstorbene Person nicht verbeiständet war); insbesondere dann nicht, wenn die Erben noch nicht entschieden haben, ob sie die Erbschaft antreten werden oder nicht / deshalb ist manchmal ein pragmatisches Vorgehen angezeigt; selbstverständlich unter weitestmöglicher Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen / die Handlungsbefugnisse

der Beistandsperson hören bekannterweise mit dem Tod auf. Dies kann mit moralischen, ethischen oder aus Pietätsgründen in Ausnahmesituationen nicht adäquat sein; so z.B., wenn vermieden werden muss, dass sich Unberechtigte Erbschaftsgegenstände aneignen. Dann bietet sich für Beistandspersonen oder Dritte die Möglichkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 419 ff. OR an; aber lediglich für Rechtshandlungen, die im Interesse des Nachlasses notwendig sind / Interessen von einzelnen Erben oder Dritten dürfen dagegen nicht verfolgt werden; dies würde eine unzulässige Einmischung bedeuten / es dürfen ausserdem nur Verwaltungshandlungen vorgenommen werden.

ZKE 2022 Nr. 1 / S. 93 ff.

Rückkehrprozesse nach Fremdunterbringungen

Zusammenfassende Stichworte:

Pflegekinderwesen / individuelle Gestaltung und Begleitung von Rückkehrprogrammen / Unterscheidung von verschiedenen Modi (z.B., ob der Lebensmittelpunkt des Kindes bei den Eltern oder den Pflegeeltern sein soll) / konsequenter Einbezug von Eltern und Kindern / gemeinsame Perspektivenklärung und Weichenstellungen / Eltern müssen wissen, über welche Elternfähigkeiten und Rahmenbedingungen sie verfügen müssen / Weiterführung der Begleitung nach der Rückkehr / ergebnisoffener Prozess.

ZKE 2021 Nr. 1 / S. 159 ff.

Ist Soziale Arbeit bei der KESB zweitrangig?

Zusammenfassende Stichworte:

Interprofessionalität (statt Interdisziplinarität) als anspruchsvolle Herausforderung / Soziale Arbeit vs. juristische Vormachtstellung / interprofessionelle Beziehungsmuster: Dominanz-, Konkurrenz-, Tauschmodell / zentrale Kompetenzen der Sozialen Arbeit: Verknüpfung vielfältiger Wissensgrundlagen, Fallverstehen, Gestaltung von Arbeitsbündnissen / Anerkennung der Professionsgrenzen / das Recht leitet nicht das Handeln, sondern gibt ihm den unabdingbaren Rahmen.... / Tendenz der Sozialen Arbeit, sich hinter den Deutungshoheiten von Recht und Medizin zu verstecken / Faktoren gelingender interprofessioneller Zusammenarbeit.

ZKE 2021 Nr. 4 / S. 303 ff.

Qualitätsstandards für die Organisation von Berufsbeistandschaften – Empfehlungen der KOKES

Zusammenfassende Stichworte:

2 Ebenen: Stärkung vorgelagerter Dienste / Neuorganisation der Berufsbeistandschaften (BBS) / unabdingbar für BBS: Leitung, Stabsstelle für Qualitäts- / Wissensmanagement, administrative Unterstützung, Rechtsdienst / Fachunterstützung: Fallcoaching und -besprechungen, Intervision, Supervision, Weiterbildung / empfohlene Mindestgrösse von 10 – 14 Mitarbeitenden / Spezialisierung auf Mandatsführung im Kindes- oder Erwachsenenschutz / Empfehlungen betr. personeller Ressourcen.

ZKE 2021 Nr. 6 / S. 469 ff.

Mandatsführung mit der Grundhaltung des «Capabilities Approach»

Zusammenfassende Stichworte:

Capabilities Approach: Sich den Fähigkeiten annähern..... / an welchen Werten und Normen können sich Beiständ*innen in der Mandatsführung orientieren? / Capabilities Approach (CA) als ein möglicher Denk- und Handlungsansatz / CA lenkt den Fokus auf die Befähigung der Klient*innen und begründet allfällig notwendige paternalistische Eingriffe / CA stellt u.a. auch die Frage «nach dem guten Leben» für die Klient*innen (s. Liste mit Bedingungen für Lebensqualität) / ein wesentlicher Aspekt bei der Beurteilung von Lebensqualität ist die Freiheit des Einzelnen, zwischen verschiedenen Lebensstilen wählen zu können / menschliche Würde bedeutet u.a. auch, dass jedes Individuum autonom über die Nutzung der Fähigkeiten entscheiden kann / handlungspraktische Mandatsführung ohne Widersprüchlichkeiten gibt es nicht.

ZKE 2021 Nr. 6 / S. 487 ff.

Vertragsabschluss unter Missachtung der Handlungsunfähigkeit und deren Folgen

Zusammenfassende Stichworte:

Unterscheidung, ob es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die verbeiständete Person im Rahmen der **Beträge zur freien Verfügung** (Art. 409 ZGB) oder **mit Zustimmung der Beistandsperson** oder **ausserhalb ihrer Handlungsfähigkeit** abschliesst / unterschiedliche Aufgaben und Rollenausübung durch die Beistandsperson / eine Rückleistungspflicht besteht nur, sofern noch eine Bereicherung besteht oder die verbeiständete Person sich dieser böswillig entäussert hat / die Beweisführung für Leistungsvorbehalte obliegt den Geschäftspartner*innen.

ZKE 2021 Nr. 6 / S. 518 ff.

Familienrat: ein erfolgversprechendes Verfahren im Kinderschutz

Zusammenfassende Stichworte:

Familienrat als partizipatives, ressourcen-, lösungs- und lebensorientiertes Verfahren, das Familien in herausfordernden Lebenssituationen die Möglichkeit gibt, individuelle Lösungen und Entscheidungen selbst zu entwickeln und zu erproben / Verhinderung der Abtretung der aktiven Rolle an professionelle Helfersysteme / 5 Phasen der Umsetzung: Vorbereitungs-, Informations-, Familien-, Entscheidungs- und Konkretisierungs-, Umsetzungs- und Überprüfungsphase / Haltungswechsel der professionellen Helfersysteme erforderlich.

ZKE 2020 / Nr. 2, S. 151 ff.

Die fürsorgerische Unterbringung von Minderjährigen – welches Rechtsmittel?

Zusammenfassende Stichworte:

Die rechtliche Grundlage der fürsorgerischen Unterbringung von Minderjährigen hat stets die Rechte der Betroffenen ins Zentrum zu stellen / es ist zu klären, in welches Rechtsgut die behördliche Handlung eingreift: wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird, kommt Art. 310 Abs. 1 ZGB zur Anwendung (mit dem entsprechenden Rechtsmittel) / soll dem Kind die Bewegungsfreiheit entzogen werden, so sind Art. 416 i.V.m. Art. 314b ZGB massgebend / es stellt sich also die Frage, wer nicht einverstanden ist mit einer Fremdunterbringung (die Eltern, das Kind, die Eltern und das Kind) / Unterscheidung danach, wer unterbringt (die Eltern, die KESB, die Ärzteschaft).

ZKE 2020 / Nr. 6, S. 487 ff.

Massnahmen sind **durch die KESB** zu begründen; nicht durch die Beistandspersonen

Zusammenfassende Stichworte:

Die Anordnung einer kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme muss von der KESB schriftlich begründet werden / die betroffenen Personen müssen von der KESB erfahren, worin der Schwächezustand und der Schutzbedarf bestehen und weshalb die angeordnete Massnahme daran voraussichtlich etwas zu verändern vermag (Art. 389 Abs. 1 und 2 ZGB) / es ist durch die KESB auch zu eröffnen, an welchen Veränderungen die Beistandsperson mit den verbeiständeten Personen arbeiten muss / dies alles ist nicht Aufgabe der Beistandsperson.

ZKE 2020 / Nr. 6, S. 532 ff.

Unterscheidung von Melde- und Antragsrecht

Zusammenfassende Stichworte:

Meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann / das Melderecht beschränkt sich darauf, die KESB auf eine hilfsbedürftige Person hinzuweisen und führt nicht zu einer Beteiligung am Verfahren / davon zu unterscheiden ist das **Antragsrecht**, welches von Gesetzes wegen nur einem beschränkten Personenkreis zukommt, beispielsweise den direkt betroffenen oder den nahestehenden Personen / Antragsberechtigte haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Entscheid der KESB.

ZKE 2019 / Nr. 1, S. 80 ff.

Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB: s. ausführliches Merkblatt der KOKES dazu in ZKE 2019 / Nr. 2, S. 142 ff.

Mediation im Kindesschutz – ein Leitfaden

Zusammenfassende Stichworte:

Mediation hat im Kindesschutz ein grosses Potential zur Konfliktlösung / verschiedene Wege zur Mediation: Freiwilligkeit, Empfehlung, Aufforderung (Art. 314 Abs. 2 ZGB), Anordnung mittels Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB) / nicht angezeigt ist eine Mediation, wenn ein Elternteil die eigenen Interessen und Bedürfnisse nicht oder nur stark eingeschränkt vertreten oder die nötige Verbindlichkeit nicht aufbringen kann / ein Einverständnis ist keine Voraussetzung für die Anordnung einer Mediation, weil ja weiterhin die Autonomie besteht, eine andere Möglichkeit zu wählen / das Prinzip der Ergebnisoffenheit ist zentral.

ZKE 2019 Nr. 3, S. 181 ff.

Kindesschutzmassnahmen im «niederschweligen» Bereich – Möglichkeiten und Grenzen

Zusammenfassende Stichworte:

Bei Anordnung und Umsetzung von Kindesschutzmassnahmen im niederschweligen Bereich ist Kreativität erforderlich / zulässig sind nur Massnahmen, die sich **direkt am Kind orientieren**, auch wenn sie bei den Eltern im Bereich ihrer Aufsichts- und Erziehungspflicht angesiedelt sind (es ist also nicht z.B. der Konflikt zwischen den Eltern zu adressieren, sondern dessen **Folgen für das Kind**) / die Behandlung einer psychischen Störung oder eine Suchttherapie der Eltern gehört nicht dazu, weil damit ein höchstpersönliches Recht der Eltern betroffen ist, welches nicht direkt als kausal zum Kindeswohl bezeichnet werden kann (eine Sucht alleine bedeutet nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung) / grundsätzlich sind Beratungen durch

Sozialarbeitende zulässig, Therapien von Fachpersonen (Psychologie, Psychiatrie) dagegen unzulässig.

ZKE 2019 Nr. 4, S. 275 ff.

Die Perspektive der Nutzer*innen; einige Schlussfolgerungen für Beiständ*innen

Zusammenfassende Stichworte:

Nutzer*innen wollen zu ihrer Sichtweise befragt werden; weil einige sich nicht gewohnt sind, ihre Meinung zu äussern, müssen diese dazu befähigt werden / Transparenz und echte Auseinandersetzung mit Rückmeldungen sind zentral (dazu gehört auch, dass **den Klient*innen klar und eindeutig mitgeteilt wird, was man erwartet und was verhandelbar ist und was nicht**) / Beratung bleibt immer Koproduktion – und Klient*innen entwickeln auch eigensinniges Verhalten / es braucht häufigere Standortbestimmungen als dies gesetzlich (im Rahmen der Berichtsablage) gefordert ist.

ZKE 2019 Nr. 4, S. 310 ff.

Mandatsführung im Erwachsenenschutz: Art / Qualität der Beziehungsgestaltung

Zusammenfassende Stichworte:

Mandatsführung ist wenn immer möglich Arbeit im **Innenverhältnis** (Unterstützung / Befähigung zur selbstbestimmten Entscheidungsfindung und -umsetzung) / dazu sind die **Beiständ*innen gemäss Art. 405 ff ZGB verpflichtet** / nur nötigenfalls und als ultimo ratio haben die Beistandspersonen im Aussenverhältnis die Ermächtigung für die betroffene Person zu handeln / die **Rechtsmacht ist eine Ermächtigung, keine Verpflichtung** / Beiständ*innen sind deshalb **wenn immer möglich Begleitbeiständ*innen**; dies entspricht auch der UN-Behindertenkonvention / im Prozess der Unterstützung ist zu bedenken, dass Entscheiden kein allein rationaler, objektivierbarer Prozess ist; dementsprechend muss bei Wahloptionen nicht jede Person zur gleichen Präferenz kommen / es deshalb wichtig, die subjektiven Wertmassstäbe der verbeiständeten Personen zu kennen und so weit wie möglich zu akzeptieren / der behördliche Auftrag darf die Beiständ*innen **nicht dazu verleiten, Klient*innen davon zu überzeugen, was sie tun sollen**.

ZKE 2019 Nr. 6, S. 512 ff.

Auskunftspflicht des Arztes gegenüber Beistandsperson

Zusammenfassende Stichworte:

Ist eine Beistandsperson eingesetzt ist für das gesundheitliche Wohl sowie hinreichende medizinische und therapeutische Unterstützung und Betreuung, hat der Arzt / die Ärztin alle nötigen Informationen auszuhändigen, welche für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind / es braucht **keine zusätzliche Vollmacht der verbeiständeten Person** / die Handlungsmacht der Beistandsperson findet ihre **Grenzen** in der autonomen Wahrung **höchstpersönlicher Rechte durch die urteilsfähige verbeiständete Person** / höchstpersönliche Rechte können nicht gestützt auf Art. 394 Abs. 2 ZGB von der KESB eingeschränkt werden, weil deren Wahrung allein von der Urteilsfähigkeit abhängig ist / die **Beistandsperson kann in den höchstpersönlichen Rechten nur handeln, wenn die Person einverstanden oder urteilsunfähig ist (Ausnahme: absolut höchstpersönliche Rechte; diese sind vertretungsfeindlich).**

ZKE 2018 Nr. 2, S. 114 ff.

Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz

Zusammenfassende Stichworte:

Vorstellung verschiedener psychosozialer Interventionsmöglichkeiten; unterschieden nach Verfahren zur **Lösungsfindung durch Betroffene** (z.B. Mediation, Familienrat) und **Beratungsansätze** (z.B. Beratungskonzept Baumann, angeordnete Beratung) und **Elternkurse** (z.B. Kind im Blick) / erforderlich für die Wahl der geeigneten Interventionsform ist eine **profunde Diagnose** (Einschätzung hinsichtlich Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung und der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern) / sowohl **kooperative** als auch **parallele** Elternschaft können adäquat sein.

ZKE 2018 Nr. 6 / S. 427 ff.

Einführung und praktische Anwendung des Handlungsplanes auf einer Berufsbeistandschaft

Zusammenfassende Stichworte:

Es wird ein genereller Raster zur Hilfeplanung vorgestellt (6 Phasen-Modell): Situationsbeschreibung, -analyse, Zielsetzung, **Handlungsplan**, Intervention, Evaluation / spezifisch dargestellt wird in der Folge der Handlungsplan; sowohl im Kindes- wie auch im Erwachsenenschutz; inklusive dessen Anwendung im Alltag / als grosser Gewinn wird die Arbeit mit **klarer und transparenter Zielsetzung** erachtet; dabei kann - unabhängig davon, ob diese deckungsgleich ist zwischen Beistandsperson und Klient*in - eine dynamische Kraft entstehen/ es wird nicht von einem Mehraufwand für die Beistandspersonen ausgegangen.

ZKE 2018 Nr. 6 / S. 483 ff.

Entscheidungsfähigkeit des umfassenden Beistandes bei Uneinigkeit bevollmächtigter Patientenvertreter*innen

Zusammenfassende Stichworte:

Sind sich mehrere mittels Patientenverfügung eingesetzte Vertretungspersonen nicht einig bezüglich der erforderlichen medizinischen Massnahmen und werden dadurch die Interessen der betroffenen Person gefährdet, ordnet die KESB gestützt auf Art. 373 Abs. 2 i.V. m. Art. 368 ZGB das Erforderliche an / eine umfassende Beistandschaft bildet eine Auffangnetz, falls die in der Patientenverfügung Personen keinen Entscheid fällen können oder wollen / der umfassenden Beiständin fehlt die Entscheidzuständigkeit nur so lange, als die mittels Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag eingesetzten Personen handeln.

ZKE 2017 Nr. 1 / S. 80 ff.

Mandatsführung: Herausforderungen und Innovationspotential (am Beispiel der Stadt Zürich)

Zusammenfassende Stichworte:

Es erfolgt derzeit ein sozialer Wandel, der auch in der Mandatsführung Auswirkungen hat; z.B. Wandel der Familienformen, Individualisierung der Lebensformen, Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, erhöhte Desintegrationsrisiken etc. / ebenso wirken sich Veränderungen im Erwachsenenschutzrecht aus, z.B. die Betonung der Selbstbestimmung, das Sozialversicherungsrecht, im psychiatrischen Feld, im Bereich Alter, bei jungen Erwachsenen etc. / **es zeigt sich, dass sich die internen Steuerungsinstrumente und Vorgaben auf rechtliche Themen, Abläufe und administrativ-organisatorische Vorgaben beschränken, während zu psychosozialen Themen keine expliziten Konzepte vorhanden sind** / es bleibt meistens unklar dokumentiert, **nach welchen fachlichen Prinzipien sich die jeweilige Fallführung ausrichtet**, in welcher Form die Betreuung stattfindet etc. / **dafür besteht offensichtlicher Handlungsbedarf.....**

ZKE 2017 Nr. 2 / S. 126 ff.

Berichte schreiben – welcher Inhalt ist gefragt

Zusammenfassende Stichworte:

Wenn Beistandspersonen die Situation der Klient*innen lediglich beschreiben, genügt dies nicht / damit sich die KESB über die Zielerreichung und die Angemessenheit der Massnahme ein Bild verschaffen kann, ist durch die Beistandspersonen **die mandatsbezogene Zusammenarbeit mit der betroffenen Person deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken / die Beistandsperson sollte deshalb im Bericht auch ihre Arbeitsmethoden und Aktionsfelder aufzeigen** (welche Handlungen und methodischen Interventionen kamen zum Zug) / die Beiständin hat der KESB nur

insoweit Informationen aus dem Leben der verbeiständeten Person zu liefern, als dies **zur Sicherstellung der Kontroll- und Aufsichtspflicht der Behörde nötig** ist / selbstverständlich ist der Bericht auch ein wichtiges Arbeitsinstrument, um mit der betroffenen Person eine **Auswertung** der Berichtsperiode vorzunehmen / gegebenenfalls müssen **verschiedene Sichtweisen** oder zwischen Beistand und betroffener Person auftretende Differenzen in der Einschätzung der Situation **ausdrücklich benannt werden**.

ZKE 2017 Nr. 6 / S. 451 ff.

Vertretung des Kindes als Kinderanwalt / Kinderanwältin; insbesondere bei psychisch belasteten Eltern

Grundsätzliches:

Selbstverständlich sind Beistandspersonen keine Kinderanwält*innen, aber die Abhandlung zeigt viel Grundsätzliches auf zum **Umgang mit und Bedürfnissen von Kinder psychisch belasteter Eltern**. Dieses Wissen ist auch für Beistandspersonen wichtig.

Zusammenfassende Stichworte:

Die meisten Kinder möchten mehr und **besser informiert** werden; weniger über die Krankheit als solche, sondern über den **adäquaten Umgang** mit dem erkrankten Elternteil im familiären Alltag / Kinder wollen dabei nicht »geschont« werden / Jugendliche fühlen sich dem belasteten Elternteil gegenüber verpflichtet und solidarisch, gleichzeitig möchten sie sich abgrenzen und als «normale» Jugendliche mit ihren Gleichaltrigen «unterwegs» sein / Hinweise zur Kindeswohl und -wille-Debatte.

ZKE 2016 Nr. 2 / S. 95 ff.

Anwaltsvollmacht durch umfassend verbeiständete Person

Zusammenfassende Stichworte:

Im Grundsatz soll jede verbeiständete Person ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können (auch, wenn sie umfassend verbeiständet ist) / die **umfassend verbeiständete Person kann deshalb gemäss Art. 407 ZGB ohne Einverständnis der Beistandsperson eine Anwältin oder einen Anwalt rechtsgültig mandatieren, wenn sie urteilsfähig ist** (was bei umfassender Beistandschaft nur in Ausnahmefällen der Fall sein wird) und damit höchstpersönliche Rechte wahrt.

ZKE 2016 Nr. 3 / S. 245 ff.

Mandatsverantwortung als Beistandsperson versus Vorgaben der Organisation

Zusammenfassende Stichworte:

Das Amt als Berufsbeistandsperson (BB) impliziert eine längerfristige Ausrichtung der Berufstätigkeit / die KESB kann die BB bei Beendigung der Tätigkeit auf Antrag von der Pflicht zur Berichts- und Rechnungsablage entbinden / trotzdem sollte **zu jedem Mandat ein Kurzbericht mit Informationen für den / die Nachfolger*in erstellt werden / die Klient*innen sind sofern möglich persönlich zu informieren über den Mandatsträgerwechsel.**

ZKE 2016 Nr. 5 / S. 419 ff.

Beistandschaft und Kindesvertretung – Rollen, Aufgaben, Herausforderungen in der Zusammenarbeit

Zusammenfassende Stichworte:

Für einen wirksamen Kindeschutz braucht es beide Institute (Beistandschaft und Kindesvertretung) mit einem Rollenverständnis, das über die Abgrenzung von Kindeswohl und Kindeswille hinaus geht / Ausführungen auch zur **Kindeswohl und -wille-Debatte** / die Kindesvertretung muss ihre Aufgabe völlig unabhängig ausüben können; deshalb ist sie gegenüber der KESB auch nicht rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden / **die Einsetzung einer Kindesvertretung setzt ein laufendes Verfahren voraus; demgegenüber ist die Erziehungsbeistandschaft als «Dauerauftrag» konzipiert** / unabdingbar ist, dass sich Kindesvertretung und Beistandsperson **austauschen und eine Rollenklärung vornehmen** (beide sollen vom gegenseitigen Fachwissen profitieren, damit dieses dem Kind zugute kommt).

ZKE 2016 Nr. 6 / S. 463 ff.

Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an unbegrenzte Möglichkeiten der Beistandspersonen

Zusammenfassende Stichworte:

Damit eine Besuchsrechtsbeistandschaft Sinn machen und damit Wirkung erzielt werden kann, braucht es seitens der KESB eine sorgfältige Situations- und Problemanalyse, die realistische Aussicht, dass mit der Beistandschaft positiv Einfluss genommen werden kann, eine klare Auftragserteilung an die Beistandsperson und ein **konzeptionelles Vorgehen der Mandatsträger*in** / die Beistandschaft muss also durch die KESB als Lösungsoption nachvollziehbar begründet werden können, u.a. auch, damit nicht eine erfolglose Massnahme an die nächste gereicht wird / **die Regelung des persönlichen Verkehrs fällt in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der KESB oder des Ehegerichts. Eine Beistandsperson hat weder die Möglichkeit noch die Aufgabe, eine Besuchsordnung festzulegen oder**

abzuändern / die Beistandsperson ist auch kein Vollstreckungsgehilfe; Vollstreckung kann durch die Eltern oder einen Elternteil bei der KESB oder dem Gericht verlangt werden / die elterliche Verantwortung geht nicht auf die Behörde oder die Beistandsperson über; beistandschaftliche Hilfe ist also kein Ersatz für elterliche Verantwortung / manchmal geht es auch darum, fachliche Machtlosigkeit auszuhalten und sich mit einer Überwachung der Familiensituation zu begnügen.

ZKE 2015 Nr. 3 / S. 181 ff.

Die Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht – Aufgaben der Mandatsträger*innen

Zusammenfassende Stichworte:

Es ist zu unterscheiden zwischen der **reinen Selbstbestimmung** und der **selbstbestimmten Fremdbestimmung**, der **hypothetischen** sowie der **Fremdbestimmung mit Selbstbestimmungselementen** / die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts hat zur Voraussetzung, dass der / die Klient*in Verantwortung tragen kann / die Beistandsperson muss deshalb erkennen, wo wie viel Selbstbestimmung möglich ist, ohne dass sich die schutzbedürftige Person selbst zu stark schädigt. Dies bedeutet, **Fähigkeiten und Ressourcen der Betroffenen auszuloten und in der Mandatsführung massgeschneidert einzusetzen**. Dies benötigt Zeit, den Mut zur Selbstbestimmung und eine gewisse Risikobereitschaft / die zentrale Frage für die Beistandsperson lautet: **Inwiefern kann die verbeiständete Person unter Berücksichtigung ihres Schwächezustandes für die vorliegende Fragestellung selbstbestimmt bzw. eigenverantwortlich handeln**. Es ist also nicht nach einem objektiven, sondern nach einem **objektivierten subjektiven Massstab** vorzugehen. **Beistandspersonen sind demnach die zentrale Instanz für die Gewährung der Selbstbestimmung**.

ZKE 2015 Nr. 3 / S. 215 ff.

Kindeswohl – Kindeswille

Zusammenfassende Stichworte:

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff / der Kindeswille nach Dettenborn ist «die altersgemässe, stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände» / gemäss Bundesgericht ist der **Kindeswille ein (wichtiges) Element des Kindeswohls; es gibt also eine Hierarchie zwischen Kindeswohl und -wille**. Der Kindeswille entspricht in den meisten Fällen dem Kindeswohl / einen Konflikt kann es geben, wenn der Kindeswille das Kind gefährdet oder der geäusserte Wille nicht dem «wirklichen» Willen entspricht / der Wille des Kindes ist aber auf jeden Fall genau so zu akzeptieren, wie er ist – und Im Kindes-schutz als wichtiger Faktor zu beachten / voraussehbare Einwände gegen den Kindeswillen müssen mit dem Kind besprochen werden.

ZKE 2015 Nr. 5 / S. 341 ff.

Persönlicher Verkehr im Kontext von Kindeswohl und Kindeswille

Zusammenfassende Stichworte:

Der Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB) stellt ein Persönlichkeitsrecht des Kindes dar und hat primär dessen Wohl zu dienen / **die Ausgestaltung des Besuchsrechts erfolgt nach den Bedürfnissen des Kindes, während die Interessen der Eltern zurückzustehen haben.** Der Entscheid über die Ausübung des persönlichen Verkehrs steht aber nicht dem Kind zu. Der Wille des Kindes ist bloss eines von mehreren Kriterien; andernfalls würde er mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obschon sich die beiden widersprechen können / **das Kindeswohl bestimmt sich nicht subjektiv nach dem Blickwinkel des Kindes, sondern in objektiver Weise** / lehnt ein urteilsfähiges Kind den Kontakt zu einem Elternteil gestützt auf eigene Erfahrungen wiederholt und bestimmt ab, so ist der persönliche Verkehr mit Blick auf das Kindeswohl zu verweigern. **Bei anhaltendem entschiedenem Widerstand ist ein erzwungener Kontakt weder mit dem Zweck des persönlichen Verkehrs noch mit den Persönlichkeitsrechten des Kindes vereinbar.**

ZKE 2015 Nr. 6 / S. 462

Interessenwahrung durch Beistandsperson bei Sozialhilfebedürftigkeit der verbeiständeten Person

Zusammenfassende Stichworte:

Für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Pflicht- zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit / es besteht ausserdem eine Rückerstattungspflicht. Daher hat die Beistandsperson in Vertretung dafür besorgt zu sein, dass der / die Verbeiständete den gesetzlichen Pflichten nachkommt und nicht unnötige Kosten generiert (im beschriebenen Beispiel handelt es sich um Wohnungskosten bei einer stationären Betreuung).

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes des Kantons Bern in ZKE 2014 Nr. 6 / S. 551 ff.